



Stand November 2017

Frei lebende Katzen im Rahmen von Kastrationsaktionen tierschutzgerecht einfangen

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Im Rahmen von Kastrationsaktionen müssen frei lebende Katzen eingefangen werden. Diese Tierschutz-Arbeit übernehmen zumeist Mitglieder oder Mitarbeiter von Tierschutzvereinen, teilweise aber auch engagierte Tierfreunde, die sich keinem Verein angeschlossen haben. Da frei lebende Katzen extrem scheu sein können, ist das Einfangen für diese Tiere mit enormem Stress und mit Angst verbunden. Zudem kann nur bei fachkundigem Vorgehen sichergestellt werden, dass kein Tier während oder in Folge des Einfangens Schaden nimmt.

Für die langfristige Erfolgsaussicht einer Kastrationsaktion ist es entscheidend, dass möglichst alle Katzen einer frei lebenden Katzenkolonie kastriert, gekennzeichnet und registriert werden. Zum Einfangen frei lebender Katzen sind ausschließlich hierfür vorgesehene Lebendfangfallen zu verwenden. Für den weiteren Transport der Tiere in die Tierarztpraxis oder das Tierheim sind ebenfalls ausschließlich tiergerechte, handelsübliche Behältnisse zu verwenden. Es dürfen auf keinen Fall beispielsweise selbst gebastelte oder umgestaltete Kisten, Jutesäcke oder Deckenbezüge eingesetzt werden. Stets muss das Wohlergehen der Katzen im Mittelpunkt stehen und Maßnahmen zur Vermeidung von unnötigem Stress müssen erfüllt werden.

Vorbereitungen

Abreden mit beteiligten Personen

Wer eine Falle aufstellt, muss sich vorab Gedanken über einen geeigneten Standort machen. Dass private Tierfreunde frei lebende Katzen für deren Kastration einfangen, ist nicht grundsätzlich abzulehnen. Sie sollten jedoch ausschließlich in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem bzw. unter Anleitung des zuständigen Tierschutzvereins und des kastrierenden Tierarztes vorgehen. Deren Kapazitäten, Erreichbarkeiten und Öffnungszeiten haben wesentlichen Einfluss auf die Planung der Kastrationsaktion.

Will man die Fallen auf Privatgrund aufstellen, so muss zunächst das Gespräch mit dem Besitzer des Grundstückes gesucht werden. Sollen die Fallen in einem Jagdgebiet aufgestellt werden, muss dies zuvor auch mit dem betreffenden Jagdpächter besprochen werden, denn das Aufstellen einer Falle tangiert das Eigentumsrecht dieser Person. Zusätzlich sollte die zuständige Untere Jagdbehörde über das Vorgehen informiert werden.

Lebendfangfallen für Katzen aufzustellen erfordert in der Regel keinen jagdrechtlichen Sachkundenachweis. Ein solcher ist grundsätzlich nur für das Fangen von wildlebenden Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, erforderlich. Der jagdrechtliche Sachkundenachweis ist in den Landesjagdgesetzen geregelt und deren Anwendungsbereich beschränkt sich auf jagdbares Wild, zu dem Katzen nicht gehören.

Über geplante größere Fangaktionen sollte in jedem Fall auch das zuständige Veterinäramt informiert werden. Konflikte können damit im Vorhinein vermieden werden. Um Probleme mit Privataltern von Freigängerkatzen zu vermeiden, sollte man geplante Fangaktionen, insbesondere wenn es sich um das Einfangen einer größeren Gruppe frei lebender Katzen

handelt, zusätzlich in der Nachbarschaft publik machen und darum bitten, Freigängerkatzen in dem Zeitrahmen der Kastrationsaktion im Haus oder in der Nähe dessen zu halten.

Den passenden Zeitraum festlegen

Optimaler Zeitraum für Kastrationsaktionen sind die Herbst- bis Wintermonate (November bis Januar). Sollten zu starke Minusgrade erwartet werden oder die Planung es nicht anders zulassen, kann der Zeitraum auch auf die Monate Oktober bis März ausgeweitet werden. Gerade zu Beginn des Winters sollten alle im Spätsommer geborenen Katzenwelpen in einem vertretbaren Alter sein, um kastriert werden zu können und weibliche Katzen sind zu dieser Zeit für gewöhnlich weder rollig noch tragend oder säugend. In den übrigen Monaten ist besondere Vorsicht geboten, denn insbesondere säugende, aber auch tragende Katzenmütter sollte man möglichst nicht einfangen. Fortpflanzungsfähige Kater können selbstverständlich über das gesamte Jahr hinweg eingefangen und kastriert werden.

Die Wahl der geeigneten Lebendfangfallen

Als Lebendfangfalle eignet sich am besten ein Drahtkäfig (Gitterfalle), der für gewöhnlich zwei Türen hat - eine an der Vorder- und eine an der Rückseite der Falle. Die vordere Tür der Falle bleibt im Regelfall verschlossen. Im vorderen Drittel der Lebendfangfalle befindet sich bei den meisten Varianten ein Trittbrett. Tritt die Katze auf diesen Auslösemechanismus, so klappt die hintere Tür zu. Bei dieser Art von Falle, löst die Katze den Mechanismus selbst aus.

Auch ist es möglich, die Fallentür manuell, mit einem selbst gefertigten Fernauslösemechanismus, zu steuern. Bei den handelsüblichen Gitterfallen wird ein Holzstöckchen, an dem eine Schnur befestigt ist, senkrecht unter die Fallentür geklemmt. Sobald die Katze sich in der Falle befindet, zieht der Beobachter an der gestrafften Schnur und sorgt damit dafür, dass die Fallentür sich nach unten hin schließt. Der Vorteil des manuellen Fernauslösemechanismus: Die gefangene Katze muss keine unnötig lange Wartezeit in der Falle ertragen, da der Mensch stets vor Ort sein muss. Mit dieser Methode können zudem jeweils gezielt nur ganz bestimmte Katzen aus einer Gruppe herausgefangen werden. Der Mensch löst den Mechanismus nur bei der richtigen Katze aus. Der Nachteil der manuellen Methode: Voreilige Fehlauflösungen sind nicht ausgeschlossen, da die Konstruktionen fragiler sind als solche mit Trittbrett-Auslöser.

Grundsätzlich sollte man sich mit dem Mechanismus einer Falle vertraut machen, bevor man sie verwendet. Auch sollte man prüfen, ob die Falle für das Einfangen der Katzen auch wirklich geeignet ist. Sie muss zum Beispiel lang genug sein, um Schwanzverletzungen zu vermeiden, die beim Herunterschnellen der Falltür entstehen könnten. Gegebenenfalls kann der untere Teil des Türrahmens auch mit Karton oder ähnlichem Material gepolstert werden, um Verletzungen zu verhindern. Die Größe der Falle muss so bemessen sein, dass die Katze in der Lage ist, sich darin umzudrehen. Gitterfallen sollten - wann immer möglich - mit Decken oder Tüchern abgedeckt werden. Dem Tier wird damit der Eindruck einer Höhle vermittelt. Dies erhöht den „Fangerfolg“ maßgeblich und hält den Stresspegel der gefangenen Katze so gering wie möglich. Lediglich zur Begutachtung der eingefangenen Katzen und zum Umsetzen in Übersetzkörbe werden die Fallen kurzzeitig aufgedeckt.

Folgende Aspekte sprechen für die Verwendung von Gitterfallen:

- Katzen in Gitterfallen können nach dem Entfernen der Abdeckung sehr einfach begutachtet werden. So kann oftmals noch während das Tier in der Falle sitzt geklärt werden, ob die Katze bereits markiert ist, ob sie hochtragend oder gar säugend ist

oder ob es sich um einen intakten Kater handelt. Bei allseits geschlossenen, blickdichten Fallen, z. B. aus Holz, ist das kaum möglich.

- Da die Gitterfalle mit Decken oder Tücher abgedunkelt werden kann, ist es möglich, einer Katze eine ebenso „sichere Höhle“ zu bieten, wie bei einer blickdichten Falle.
- Will man die Katze umsetzen, z. B. in einen Übersetzkorb, so kann die Abdeckung der Gitterfalle nach dem Zusammenstellen der beiden Behältnisse gezielt entfernt werden. Daraufhin läuft die Katze meist zügig in den nun abgedunkelten Übersetzkorb, da dieser als vermeintliche Höhle empfunden wird. Diese Option hat man ausschließlich bei Gitterfallen, nicht jedoch bei blickdichten Fallen.
- Einige Tierärzte injizieren die Narkose für die Kastration der Katzen durch das Gitter der Falle. Da das Tier dafür nicht mehrmals umgesetzt oder fixiert werden muss, kann diese Technik dazu beitragen den Stresslevel der Katze so gering wie möglich zu halten.
- Die hygienische Reinigung und Desinfektion ist bei Gitterfallen einfach und praktikabel. Holzmaterialien hingegen können nicht einwandfrei behandelt werden.

Überblick verschaffen, Katzen anfüttern, Rücksprache halten

Die frei lebenden Katzen sollten vor dem Einfangen mit Hilfe einer betreuten Futterstelle an einen bestimmten Ort in ihrem Revier gebunden werden. Ist dies im Vorfeld nicht bereits geschehen, müssen die Tiere über mehrere Tage hinweg angefüttert werden. Dann können die Katzen – notfalls mit Hilfe eines Fernglases – gezählt und das grobe Alter einzelner Tiere abgeschätzt werden. Beide Informationen fließen in die weitere Planung mit ein. Während des Aufenthalts im Gebiet der frei lebenden Katzen kann zudem eingeschätzt und dokumentiert werden, ob sich unter den Katzen auch Freigängerkatzen aus Privathaushalten befinden. Diese Tiere zeichnen sich zumeist durch besondere Zahmheit und einen guten Allgemein- und Pflegezustand aus. Eine Katze, die besonders zutraulich ist, kann entweder ein „Zuwanderer“ aus Privatbesitz sein, der nur vorübergehend an der Futterstelle nascht, oder aber es handelt sich um eine ausgesetzte Katze. Indem man die Katzen eine gewisse Zeit lang beobachtet, lässt sich das in vielen Fällen herausfinden. Erst nach Rücksprache mit dem involvierten Tierschutzverein oder Tierheim werden anschließend für zwei bis drei Tage Lebendfangfallen inklusive Futter (Feuchtfutter in kleinen Schälchen, die als Futternapf dienen) zur Gewöhnung aufgestellt – allerdings „nicht scharf“ gestellt. Das heißt: Die hintere Tür der Falle oder gar beide, die vordere und die hintere, bleiben offen, damit die Tiere ungestört hinein und wieder hinausgelangen können.

Ablauf der Fangaktion

Jede Fangaktion muss sorgfältig geplant werden. Frei lebende Katzen sind oft sehr scheu und vorsichtig. Ein erfolgloser Fangversuch kann dazu führen, dass das Tier, das dringend eingefangen werden müsste, jeden weiteren Kontakt mit einer Falle vermeidet.

Zeitplanung und Aufstellen der Fallen

Um eine gute Fangquote zu gewährleisten, ist anzuraten, die Tiere 36 Stunden vor der Fangaktion nicht mehr zu füttern, so dass der Hunger dem Misstrauen der Falle gegenüber überwiegt. Die Fangaktion selbst sollte in den frühen Morgenstunden stattfinden, um ausreichend Zeit für alle notwendigen Maßnahmen zu haben. Ein Einfangversuch in den späten Nachmittags- oder Abendstunden ist unbedingt zu vermeiden, damit gefangene Tiere nicht unnötigerweise bis zum nächsten Morgen eingesperrt bleiben.

Wird die Aktion von Privatpersonen durchgeführt, so müssen diese ausreichend sachkundig sein. Sie müssen außerdem jederzeit, auch spontan, die Möglichkeit haben, einen Ansprechpartner im Tierschutzverein oder Tierheim zu erreichen, der zeitnah zum Fangort kommen kann, falls Probleme auftreten.

Die Fallen werden mit Futter ausgestattet und so präpariert, dass sich beim Betreten des Trittbretts die hintere Tür schließt, bzw. die Fernauslösung reibungslos funktioniert. Das Futter sollte ganz vorne in der Katzenfalle deponiert werden, damit sichergestellt ist, dass die Katze sich mit ihrer gesamten Körperlänge in der Falle befindet, wenn sie die Trittbrettauslösung betätigt. Gitterfallen sollten unbedingt mit Decken oder Tüchern abgedeckt werden. So wird den Tieren der Eindruck einer sicheren Höhle vermittelt.

Manche Katzen scheuen sich davor, über den Gitterboden einer Falle zu laufen. Hier lohnt es sich, ein dünnes rutschfestes Holzbrett passgenau anzufertigen und dieses auf den Fallenboden zu legen. Zur vollständigen Begutachtung der eingefangenen Katze (siehe unten) kann die Falltür später vorsichtig angehoben und das Holzbrett herausgezogen werden, ohne dass die Katze entweicht.

Wird die Lebendfangfalle per Fernauslöser gesteuert, muss der Beobachter sich auf eine möglicherweise mehrstündige Wartezeit einstellen. Bei Fallen mit Trittbrett ist es unumgänglich, die Fallen mindestens alle vier Stunden, bei schlechten Witterungsverhältnissen jede Stunde zu kontrollieren. Es empfiehlt sich, die Katzen und das Geschehen rund um die Falle aus einem gewissen Abstand heraus mit einem Fernglas zu beobachten und wenn möglich zunächst auf Distanz zu kontrollieren, ob ein Tier in die Falle gegangen ist. Noch nicht eingefangene Tiere werden daraufhin nicht unnötig verunsichert oder gar vertrieben.

Alle Tiere, die bei einer Fangaktion ungewollt in eine Falle geraten, müssen unverzüglich wieder freigelassen werden.

Säugende oder tragende Mutterkatzen und Jungtiere

Säugende oder hoch tragende Muttertiere sollten keinesfalls eingefangen und kastriert werden. Gerade in den Sommermonaten ist hier besondere Vorsicht geboten. Noch nicht abgesetzte Jungtiere verenden bei Abwesenheit der Mutter innerhalb kurzer Zeit. Katzenwelpen verstecken sich allerdings oft so geschickt, dass sie auch bei gründlichem Suchen nicht gefunden werden. Fälschlicherweise wird dann davon ausgegangen, dass das Muttertier trotz angebildetem Gesäuge keine Jungen mehr habe.

Das Gesäuge der weiblichen Tiere sollte daher unbedingt unmittelbar nach dem Einfangen kontrolliert werden. Je nach Fallentyp ist dies mehr oder weniger leicht möglich. Falls eine Gitterabdeckung am Boden der Falle platziert wurde, muss diese natürlich vor der Begutachtung des Tieres herausgezogen werden. Die Gitterfalle wird dann vorsichtig waagrecht angehoben und die Bauchgegend sowie das Gesäuge des Tieres werden betrachtet. Um den Stress der Katze so gering wie möglich zu halten, sollte die Falle währenddessen weiterhin abgedeckt bleiben. Eine Taschenlampe (Kopflampe) kann helfen, das Gesäuge besser zu erkennen. Die Person, welche den Käfig bewegt, sollte aus Sicherheitsgründen unbedingt kratz- und bissfeste Handschuhe tragen.

Noch säugende Katzenwelpen von ihrer Mutter zu trennen, um sie von Hand aufzuziehen, ist prinzipiell abzulehnen. Lediglich in Einzelfällen, wenn der Gesundheitszustand oder die körperliche Verfassung einer Mutterkatze vermuten lassen, dass die Aufzucht ihrer Welpen

für sie unmöglich ist oder wenn die Welpen selbst derart geschwächt sind, dass sie womöglich nicht überleben werden, kann man eine Ausnahme machen. Ansonsten sollten nur eindeutig verwaiste Jungtiere von Hand aufgezogen werden und dies ausschließlich von erfahrener Personal unter tierärztlicher Aufsicht.

Katzenwelpen, die an ihrem angestammten Ort im Beisein ihrer Mutter aufwachsen, sollten zu einem späteren Zeitpunkt eingefangen werden, um sie kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Jungtiere zum Zwecke der Sozialisation und späteren Vermittlung in Privathände einzufangen, kann für die bereits scheuen jungen Katzen mit enormem Stress verbunden sein. Diese Art der Sozialisation ist abzulehnen und nur in Einzelfällen, z.B. wenn es sich um ein außergewöhnlich zutrauliches Kätzchen handelt, zu vertreten. Um die Entwicklung der Jungtiere nicht zu stören, sollten Katzenwelpen, die jünger sind als 16 Wochen und/oder Katzen mit weniger als 1,5 kg Körpergewicht prinzipiell nicht kastriert werden. Auch dann nicht, wenn die Tiere einer frei lebenden Katzenpopulation entstammen. Der fünfte bis sechste Lebensmonat gilt auch für frei lebende Katzen als der sinnvollste Zeitpunkt der Kastration.

Kontrolle von Transpondern und Markierungen

Ist eine gefangene Katze mittels Ohrkerbe oder Ear tipping markiert und somit als bereits kastriert gekennzeichnet, kann sie unverzüglich wieder freigelassen werden. Hat das Tier keine solch eindeutige Kennzeichnung, sollte man versuchen, eine vorhandene Tätowierung oder, wenn ein Lesegerät vorhanden ist, einen möglicherweise gesetzten Transponder zu identifizieren. Wird eine Kennzeichnung ermittelt, so handelt es sich entweder um eine bereits gekennzeichnete frei lebende Katze, um eine kastrierte oder unkastrierte, gekennzeichnete Freigängerkatze aus einem Privathaushalt oder um ein ausgesetztes Tier. In jedem Fall sollte ohne große Zeitverzögerung ein infrage kommendes Register (z. B. **FINDEFIX** – das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, www.findefix.com) kontaktiert werden. Ist die Katze dort registriert, so kann sie zweifelsfrei einem Besitzer zugeordnet werden. Wurde zudem hinterlegt, dass sie bereits kastriert ist, sollte die Katze sofort wieder frei gelassen werden. Wenn der Fortpflanzungsstatus der Katze nicht zu ermitteln ist, weder ein Transponder noch eine Tätowierung abgelesen werden kann und das Tier auch sonst keine weiteren Markierungen, z.B. eine Ohrkerbe, aufweist, wird die Katze zunächst zum kastrierenden Tierarzt gebracht. Erhärtet sich dort der Verdacht, dass es sich um eine Katze aus einem Privathaushalt handeln könnte, weil das Tier zum Beispiel auffallend zahm ist, muss abgewägt werden, ob das Tier an seinem angestammten Ort wieder frei gelassen oder vorübergehend im Tierheim aufgenommen werden sollte, bis der Halter ausfindig gemacht wurde. Die Entscheidung richtet sich auch nach den gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Gemeinde bzw. des Bundeslandes.

Leider ist es nicht immer möglich, bei einer Katze, die sich in der Falle befindet, den Transponder abzulesen. Das Metall von Gitterfallen, aber auch Materialien von anderen Fallen können Störfaktoren für das Lesegerät sein. In diesen Fällen sollte der kastrierende Tierarzt vor Einleitung der Narkose versuchen, den Transponder erneut abzulesen. Dies geschieht vor allem, um eine unnötige Narkose zu vermeiden. Ist ein Tier gekennzeichnet, so wird es zunächst nicht narkotisiert, sondern in seinen abgedunkelten Käfig zurückgesetzt. Nun wird das Haustierregister kontaktiert (siehe: www.findefix.com), um den Besitzer zu ermitteln.

Umsetzen und Transport der eingefangenen Katzen

Sind bei größeren Fangaktionen nur wenige Lebendfangfallen vorhanden, so können bereits eingefangene Katzen in geeignete Übersetzkörbe verbracht werden. Zum Umsetzen werden

die Öffnungen der beiden Körbe eng aneinander gestellt und gut fixiert. Wenn man den Übersetzkorb mit Decken abdunkelt und die Abdeckung der Gitterfalle entfernt, läuft das Tier für gewöhnlich in den vermeintlich geschützten Übersetzkorb, der dann wieder gut verschlossen wird. Katze samt Korb und Abdeckung werden dann sofort in das Transportfahrzeug gebracht. Anschließend können weitere Katzen eingefangen werden.

Fallen oder Übersetzkörbe, in denen sich Katzen befinden, sollten stets abgedeckt sein und so wenig wie möglich herumgereicht werden.

Registrierung von frei lebenden Katzen

Nach der Kennzeichnung der nun kastrierten frei lebenden Katzen ist es sinnvoll, die Tiere bei **FINDEFIX**, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (siehe: www.findefix.com) zu registrieren. So kann bei einem erneuten Einfangen besonders schnell festgestellt werden, um welches Tier es sich handelt. Neben der Kennzeichnungsnummer sollten dabei immer auch das angestammte Gebiet und das Kastrationsdatum sowie beispielsweise das Vorhandensein einer gesetzten Ohrkerbe, vorgenommener Impfungen oder Entwurmungen und sonstige phänotypische Merkmale des betreffenden Tieres (z. B. Fellfarbe, Fellmuster), Erkrankungen oder Verletzungen erfasst werden. Wünschenswert wäre, dass die Kommunen ihrer Verantwortung nachkommen und frei lebende Katzen auf den Namen der Gemeinde registrieren lassen. Da dies bisher aber keine übliche Praxis ist, registrieren Tierschutzvereine frei lebende Katzen zumeist im Namen des Vereins, der die Kastration durchgeführt hat. Soweit der Tierschutzverein die Katzen im eigenen Namen registrieren lassen möchte, sollte im Registereintrag eindeutig dokumentiert werden, dass es sich um eine frei lebende und demnach herrenlose Katze handelt. Durch diesen Hinweis kann vermieden werden, dass der Tierschutzverein rechtlich als Halter belangt wird.

Absprachen, Übergabe und Wieder-Freilassen der Tiere

Bevor die Katzen zur Kastration ins Tierheim oder zum Tierarzt gebracht werden, sollte der Fundort genau dokumentiert werden, damit die Tiere später wieder in ihrem angestammten Gebiet frei gelassen werden können. Alle an der Fangaktion beteiligten Personen sollten ihre Kontaktdaten austauschen und sich absprechen, wer die Tiere später wieder freilassen wird, falls dies nicht ohnehin der Tierschutzverein, das Tierheim oder der Tierarzt übernimmt. Private Tierfreunde, die bei der Wieder-Freilassung gerne dabei sein möchten, sollten dies mit den verantwortlichen Personen frühzeitig besprechen.

Weitere Information zum Thema:

- Deutscher Tierschutzbund e.V.: Broschüre: Frei lebende Katzen
- Deutscher Tierschutzbund e.V.: „Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen“
- Deutscher Tierschutzbund e.V.: „Hintergrundinformationen zur Kastration frei lebender Katzen“
- Deutscher Tierschutzbund e.V.: „Position zur Kennzeichnung frei lebender Katzen“